

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.94 vom 22. September 2022

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2022.94

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.94 du 22 septembre 2022

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.94 del 22 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Inkassobüro Q. hat am 10. August 2020 verfügt, A. habe zur Deckung des Verlustscheins infolge Pfändung vom 17. Dezember 2015 (Kantons- und Gemeindesteuern 2005 – 2007) total CHF 19'608.80 zuzüglich Kosten sicherzustellen.

E. 2

Die Verfügung vom 10. August 2020 hat A. mit rechtzeitigem Rekurs vom 20. August 2020 (Postaufgabe gleichentags) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weitergezogen. Er stellte den folgenden Antrag: "Die Sicherstellungsverfügung ist sofort aufzuheben und das Konto ist wieder freizuschalten."

E. 2.1

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

E. 2.2

Die Kosten des Rekursverfahrens gehen zu Lasten des Kantons. 3. Es werden keine Parteikosten ersetzt." Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31. Mai 2022 ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

- 4 - Das Gericht zieht in Erwägung:

E. 3

Es wird keine Parteikostenentschädigung ausgerichtet."

E. 4

Das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts vom 23. September 2021 hat das Kantonale Steueramt mit Beschwerde vom 2. November 2021 an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Es beantragte das Folgende: "1. In Gutheissung der Beschwerde sei das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts 3-RV.2020.123 vom 23. September 2021 aufzuheben und die Angelegenheit dem Spezialverwaltungsgericht zur materiellen Behandlung des Rekurses zurückzuweisen. 2. Eventualiter sei das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts 3-RV.2020.123 vom 23. September 2021 aufzuheben und das Spezialverwaltungsgericht anzuweisen, die Angelegenheit dem Stadtrat S. zur materiellen Behandlung zu überweisen. 3. Unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdegegners."

- 3 -

E. 5

Das Verwaltungsgericht fällte am 31. Mai 2022 das folgende Urteil (WBE.2021.415): "1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid 3-RV.2020.123 des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, vom 23. September 2021 aufgehoben und die Sache wird zur materiellen Beurteilung an das Spezialverwaltungsgericht, Abt. Steuern, zurückgewiesen. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.